

Grüner Pass: FAQ

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der verschiedenen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Grüner Pass

Was ist der Grüne Pass?

Die Wiederherstellung der Reisefreiheit ist für ein Tourismusland wie Österreich entscheidend. Gäste aus den Nachbarländern aber auch internationale Gäste sind für Österreich von großer Bedeutung. Österreich hat als Initiator gemeinsam mit weiteren EU-Mitgliedstaaten den Vorstoß eines EU-weit einheitlichen Systems für einen „Grünen Pass“ eingebracht. Der Vorstoß wurde von der Europäischen Kommission aufgegriffen: Wer geimpft, getestet oder genesen ist, wird Erleichterungen der Reisefreiheit erfahren. Begleitend zu den Öffnungsschritten der Gastronomie-, Tourismus- und Freizeitbetriebe sowie für die Wiederherstellung der Reisefreiheit wird der „Grüne Pass“ ein einfaches und sicheres Instrument sein, um eine Öffnung zu ermöglichen. Er bietet umfassende Möglichkeiten für die notwendigen Nachweise zum Zutritt zu einer Betriebsstätte, sowohl in analoger als auch in digitaler Form. Der Grüne Pass bietet viele Vorteile im Hinblick auf die Handhabung und Dokumentation individueller Nachweise. Er ermöglicht eine Erleichterung beim Personenverkehr und wirkt einer unkontrollierten Verbreitung von SARS-CoV-2 entgegen. Der Grüne Pass ist ein wichtiger Schritt zur sicheren Wiederaufnahme des gesellschaftlichen Zusammenlebens innerhalb der Europäischen Union und in Richtung Normalität.

Was bedeuten die drei Phasen des Grüne Passes?

- **Phase 1 seit 19. Mai 2021:** Bestehende Nachweise im Rahmen der Öffnungsschritte
- **Phase 2 ab Anfang Juni 2021:** Der digitale Grüne Pass in Österreich
- **Phase 3 ab Ende Juni 2021:** Der digitale Grüne Pass in der Europäischen Union

PHASE 1

Welche Regelungen gelten seit den Öffnungsschritten mit 19. Mai 2021 in Österreich?

Seit 19. Mai berechtigen die nachfolgenden Nachweise des Grünen Passes zum Eintritt in Gastronomie, Tourismus und Freizeitbetriebe sowie Veranstaltungen.

Welche Nachweise gelten für Getestete als Grüner Pass?

Behördlich anerkannte negative Testergebnisse für den vorgegebenen Zeitraum, d.h.:

- Nachweis eines negativen Ergebnisses eines PCR-Tests (Gültigkeit: 72 Stunden)
- Nachweis eines negativen Ergebnisses eines Antigentests (Gültigkeit: 48 Stunden)
- Nachweis eines negativen Ergebnisses eines Antigentests zur Eigenanwendung mit behördlichen Datenverarbeitungssystem (Gültigkeit: 24 Stunden)

Gelten auch Schultests als Grüner Pass?

Auch die **Schultests** werden als Eintrittstests anerkannt. Dieser wird als analoger Grüner Pass anerkannt, wird aber nicht in den digitalen Grünen Pass Eingang finden.

Gelten auch Selbsttests als Grüner Pass?

Sollte kurzfristig kein Test zur Verfügung stehen, werden auch **Selbsttests vor Ort** für das einmalige Betreten und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen zulässig sein. Dies soll einen erleichterten Zugang für jene Personen – speziell im ländlichen Bereich – ermöglichen, die ein Testangebot (z.B. in Teststraßen, Apotheken etc.) mangels Verfügbarkeit nicht problemlos zu jeder Zeit in Anspruch nehmen können. Dieser Selbsttest vor Ort berechtigt jedoch nicht zum Betreten anderer Betriebsstätten – dafür wäre ein neuerlicher Test erforderlich. Insofern gelten diese **zwar als Nachweis vor Ort**, werden aber nicht in den digitalen Grünen Pass Eingang finden.

Welche Zertifikate werden in Deutschland für die Rückreise anerkannt?

Behördlich anerkannte negative Testergebnisse (PCR-Tests sowie Antigentests) werden akzeptiert. Grundsätzlich werden auch Selbsttests als Nachweise anerkannt, die unter Aufsicht (einer geschulten Person) und mit einer schriftlichen Bestätigung durch diese Aufsichtsperson im In- und Ausland durchgeführt wurden. Die Bescheinigung muss Angaben zur Art des Tests, zum Zeitpunkt des Tests, zum Testergebnis und zur Identität des Reisenden enthalten. Somit werden auch die im Ausland durchgeführten beaufsichtigten Selbsttests grundsätzlich anerkannt, sofern die Bescheinigung die dargestellten Voraussetzungen erfüllt.

Wo können sich Gäste testen lassen?

Die Österreichische Bundesregierung hat sich entschlossen einen möglichst einfachen und kostenlosen Zugang für alle Bürgerinnen und Bürger zu PCR- und Antigen-Testungen auf SARS-CoV-2 zu ermöglichen. Mit diesem Testangebot nimmt Österreich weltweit eine Vorreiterrolle ein. In Österreich besteht die Möglichkeit, sich in den Teststraßen der Bundesländer und Gemeinden, in Apotheken und bei teilnehmenden Unternehmen kostenlos testen zu lassen. Dieses vielfältige Angebot soll eine flächendeckende Abdeckung gewährleisten. Personen, die sich aufgrund eines Urlaubs in Österreich aufhalten, können sich in **Teststraßen** testen lassen. Minderjährige müssen von Erziehungsberechtigten begleitet werden.

Sollte kurzfristig kein Test zur Verfügung stehen, sind auch **Selbsttests vor Ort** für das einmalige Betreten zulässig. Dieser Selbsttest vor Ort berechtigt jedoch nicht zum Betreten anderer Betriebsstätten – dafür wäre ein neuerlicher Test erforderlich.

Welche Nachweise gelten für Genesene als Grüner Pass?

- Absonderungsbescheide oder ärztliche Bestätigungen über eine in den vergangenen sechs Monaten erfolgte und bereits abgelaufene Infektion mit SARS-CoV-2
- Nachweise über eine positive Testung auf neutralisierende Antikörper ist für drei Monate gültig

Welche Nachweise gelten für Geimpfte als Grüner Pass?

Ein Impf-Nachweis ist **ab dem 22. Tag nach der ersten Impfung** gültig. Nach der Vollimmunisierung (Erhalt aller empfohlenen Dosen des jeweiligen Impfstoffs) behält der Impfnachweis seine Gültigkeit für insgesamt 9 Monate ab der 1. Impfung. Anerkannt werden von der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) zugelassene Impfstoffe. Folgende Nachweise können vorgezeigt werden:

- Gelber Impfpass
- Impfkärtchen, welches man bei Impfung erhält
- Ausdruck der Daten aus dem e-Impfpass

Was gilt für Kinder?

Für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr und Kinder, die eine Primärschule besuchen, gilt der Zutrittsnachweis der Eltern. Danach ist ein eigener Zutrittsnachweis zu erbringen. Hier werden auch die **Schultests** als Eintrittstests anerkannt.

PHASE 2

Welche Regelungen gelten mit Umsetzung des Grünen Passes in Österreich ab Anfang Juni?

Ab Anfang Juni werden in Österreich zusätzlich digitale Nachweise (**Zertifikate mit individuellem QR-Code**) zum Einsatz kommen, um die fortlaufenden Öffnungsschritte zu unterstützen. D.h. sobald alle gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen sind, die für einheitliche, datenschutzkonforme und allen EU-Vorgaben entsprechende digitale Nachweise benötigt werden, können in Österreich die gültigen Nachweise mit einem individuellen und unionskonformen QR-Code versehen werden.

Wird der digitale Grüne Pass verpflichtend sein?

Nein. Es wird weiterhin möglich sein, die bisher gängigen Nachweise wie einen Absonderungsbescheid oder den Impfpass aus Papier zu verwenden. Für prüfende Stellen etwa in Hotels oder Kulturinstitutionen ist der Scan eines QR-Codes allerdings einfacher und schneller möglich als die Kontrolle eines ausgefüllten Dokuments.

Was ist mit „Zertifikaten“ gemeint?

Fast alle bisherigen Nachweise werden mit QR-Codes versehen. Mit der Erstellung dieser Zertifikate geht der Grüne Pass in Österreich in die Umsetzung. Neben den bereits erprobten Nachweisen können dann diese Nachweise mit QR-Codes erstellt und überprüft werden (dies gilt nicht für die Selbsttests vor Ort oder Schultests). Personen die bereits geimpft wurden, werden ein entsprechendes Zertifikat mit QR-Code erhalten. Zukünftig sollen die Nachweise automatisch mit Zertifikaten (d.h. QR-Codes) versehen werden.

Was ist das Testzertifikat?

Für Personen, die negativ auf SARS-CoV-2 getestet wurden, wird das Zertifikat automatisch erstellt und der getesteten Person per E-Mail oder SMS zugeschickt. Umfasst sind die folgenden Tests:

- Nachweis eines negativen Ergebnisses eines PCR-Tests (Gültigkeit: 72 Stunden)
- Nachweis eines negativen Ergebnisses eines Antigentests (Gültigkeit: 48 Stunden)

- Nachweis eines negativen Ergebnisses eines Antigentests zur Eigenanwendung mit behördlichen Datenverarbeitungssystem (Gültigkeit: 24 Stunden)

Können in Österreich Testzertifikate für ausländische Gäste erstellt werden?

Testzertifikate können auch für Touristen erstellt werden. Sie erhalten die Testzertifikate via E-Mail/SMS bzw. den Ausdruck in der Teststraße.

Was ist das Genesungszertifikat?

Für Personen, die eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht haben und in Österreich im EMS (Epidemiologisches Meldesystem) erfasst wurden, wird das Zertifikat automatisch erstellt und der genesenen Person über die Plattform gesundheit.gv.at zur Verfügung gestellt. Aus heutiger Sicht wird die Gültigkeit des Genesungszertifikats sechs Monate lang – vom 20. Tag nach der molekularbiologisch bestätigten Infektion (z.B. mittels PCR-Test) bis zu 180 Tage danach – gegeben sein.

Was ist das Impfzertifikat?

Für Personen, die in Österreich eine Corona-Schutzimpfung erhalten haben, wird das Zertifikat automatisch erstellt und der geimpften Person über den e-Impf-pass (Zugang über gesundheit.gv.at) zur Verfügung gestellt. Aus heutiger Sicht wird das Impfzertifikat ab dem 22. Tag nach der ersten Impfung gültig sein. Nach der Vollimmunisierung behält der Impfnachweis seine Gültigkeit für insgesamt 9 Monate ab der 1. Impfung. Wurde das Impfzertifikat einmal heruntergeladen und abgespeichert, kann es für die gesamte Gültigkeitsdauer als Nachweis einer erhaltenen Corona-Schutzimpfung verwendet werden.

Wie erhält man die Zertifikate?

Ab Beginn der Phase 2 können alle digitalen Zertifikate des Grünen Passes mit Handy-Signatur oder Bürgerkarte über gesundheit.gv.at abgerufen werden. Daher sollte eine Handysignatur oder Bürgerkarte zeitgerecht beantragt werden. Daneben können alle Nachweise des Grünen Passes über die Gemeinden, Bezirksverwaltungsbehörden oder die ELGA-Ombudsstellen kostenlos ausgedruckt werden. Impfzertifikate sind zusätzlich über die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte erhältlich.

Die Bürgerkarte/Handy-Signatur kann auch ganz bequem von zuhause aus über FinanzOnline aktiviert werden:

- Melden Sie sich mit Ihren Zugangsdaten auf FinanzOnline an
- Wählen Sie den Menüpunkt „Bürgerkarte/Handy-Signatur aktivieren“
- Binnen weniger Tage erhalten Sie einen Bestätigungsbrief per Post

Wie kann ich den Grünen Pass bei Gästen kontrollieren?

Gäste können entweder digital oder in ausgedruckter Form in Kombination mit einem Lichtbildausweis die Nachweise vorzeigen. Darüber hinaus bleiben auch die bisher üblichen Dokumente aus Phase 1 gültig.

Mit der geplanten **Green CheckApp** kann der Betreiber – etwa Gastronomiemitarbeiter – den QR-Code – welcher auch auf den analogen Nachweisen abgebildet sein wird – scannen. Daraufhin wird angezeigt, ob die Person ein gültiges Zertifikat besitzt – d.h. es wird lediglich durch die Farbe „Grün“ angezeigt, ob man zum Eintritt berechtigt ist. **Alternativ zur App** kann der QR-Code mittels Handykamera zur Überprüfung gescannt werden. **Analoge Zertifikate ohne OR-Code** oder auch ein gelber Impfpass werden weiterhin gültig sein.

Werden meine Daten von den Betrieben gespeichert, wenn diese meinen Grünen Pass mittels QR-Code kontrollieren?

Nein, die Daten werden nicht gespeichert. Bei Kontrolle mittels QR-Code wird lediglich angezeigt, ob man über ein gültiges Zertifikat verfügt. Es wird nicht angezeigt, welches Zertifikat der Gast mit sich führt. Zusätzlich wird der Name des Gastes angezeigt, welcher mittels eines Ausweises des Gastes vom Betrieb überprüft werden muss.

Kann ein Betreiber die in Deutschland ausgestellten digitalen Zertifikate kontrollieren?

Um EU-weit die Überprüfbarkeit der entsprechenden digitalen Zertifikate sicherzustellen, wird ein sogenanntes Gateway entwickelt. Dieses stellt eine technische Schnittstelle zwischen den auf nationaler Ebene ausgegebenen Zertifikaten dar und ermöglicht somit die Interoperabilität in Echtzeit. [Digitale Nachweise](#) aus Deutschland oder anderen Mitgliedstaaten können in Österreich in der Phase 3 gelesen werden. Bis dahin werden in Phase 2 die analogen Zertifikate anerkannt.

PHASE 3

Wann wird der Grünen Pass außerhalb von Österreich einsetzbar sein?

Innerhalb der Europäischen Union ist eine gegenseitige Anerkennung der Zertifikate grundsätzlich ab Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlage (voraussichtlich ab Anfang Juli) möglich. Die gegenseitige Anerkennung der Zertifikate wird dann auch auf EU-Ebene zur Erleichterung der Reisefreiheit beitragen. Nach derzeitigem Stand soll der Grüne Pass in allen EU-Mitgliedsstaaten sowie im EWR-Raum und der Schweiz gültig sein.

Werden die österreichischen Zertifikate des Grünen Passes auch in anderen Staaten anerkannt?

Ja. Um EU-weit die Überprüfbarkeit der entsprechenden Zertifikate sicherzustellen, werden die dafür notwendigen technischen Schnittstellen zwischen den Systemen der Mitgliedsstaaten geschaffen. Die Zertifikate sind damit europaweit lesbar. Welche Erleichterungen für geimpfte, getestete oder genesene Personen mit diesen Zertifikaten verbunden sind, ist aber abhängig vom einzelnen Mitgliedsstaat.

Kann ich als Betreiber eines Hotels die in Deutschland ausgestellten Zertifikate mit meinem Handy lesen?

Ja, mit der geplanten Green Check App kann der Betreiber den QR-Code scannen. Alternativ zur App kann der QR-Code mittels Handycamera zur Überprüfung gescannt werden. Analoge Zertifikate ohne OR-Code oder auch ein gelber Impfpass werden weiterhin gültig sein.

Wird der Grüne Pass auch nach der Pandemie Voraussetzung für Reisen innerhalb der EU sein?

Aktuell ist die Verwendung der Zertifikate nur im Rahmen der Pandemiebekämpfung vorgesehen.

Was droht, wenn ich die verpflichtenden Nachweise nicht kontrolliere als Unternehmer?

Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes kontrollieren die Einhaltung von Betretungsverboten (wie Sperrstunde), Voraussetzungen und Auflagen – auch durch Überprüfung vor Ort:

- Nichtbeachtung von Betretungsverboten durch den Betreiber: Geldstrafen von bis zu 30.000 Euro
 - Nichtbeachtung von Betretungsverboten durch Gäste: Geldstrafen von bis zu 1.450 Euro
 - Nichtbeachtung von Auflagen: Geldstrafen von bis zu 500 Euro
- Leitfaden für einen sicheren Start in den Sommer